

Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferungen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Von unseren Bedingungen abweichende Bezugsbedingungen des Bestellers sind nur verbindlich, soweit sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Sollten wir in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung den Preis gleicher Waren generell ermäßigen oder erhöhen, gilt der neue Preis. Eine Preiserhöhung muss dem Besteller unverzüglich mitgeteilt werden. Widerspricht der Besteller der Preiserhöhung binnen einer Woche nach Empfang der Mitteilung, haben wir die Wahl zwischen Rücktritt vom Vertrag oder Lieferung zum ursprünglich vereinbarten Preis. Unsere Entscheidung müssen wir dem Besteller unverzüglich bekannt geben. Erklären wir den Rücktritt vom Vertrag, sind weitere Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei Skontovielieferungsverträgen für die noch nicht gelieferten Mengen.

3. Zahlungen sind an uns direkt zu leisten. Skonto muss ausdrücklich auch der Höhe nach vereinbart sein. Sein Abzug ist nur berechtigt, wenn alle bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Rechnungen spätestens gleichzeitig beglichen werden. Bitte beachten Sie, dass Sie sich auch ohne eine Mahnung 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug befinden. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Wechsel gelten nicht als Barzahlung; sie werden nur nach Vereinbarung erfüllungshalber entgegengenommen. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für rechtzeitige Vorlage und Protest übernehmen wir keine Haftung. Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Bei Akkreditiven trägt die Eröffnungsprovision und die Dokumenten-Aufnahmeprovision der Akkreditivsteller. Die bei Inkassi- und Clean-payment-Zahlungen im Lande des Käufers entsprechenden Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers, bei Wechselzahlungen auch die etwaigen Wechselsteuern.

4. Wird eine vereinbarte Lieferfrist von uns überschritten, so kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrage zurücktreten. Weiter Ansprüche sind ausgeschlossen. Erfüllungsort für unseres Lieferungen ist der jeweilige Versandort.

5. Angaben über Qualität, Abmessungen, Prozentgehalte oder Mischungsverhältnisse sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen.

6. Der Kunde bestätigt hiermit, dass er – als den privaten Haushaltungen gleichgestellte Anfallstelle gemäß §3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackV – im Hinblick auf alle von uns ab dem 01. Januar 2015 gelieferten und bei ihm anfallenden Verkaufsverpackungen der in unserem Auftrag eingerichteten Branchenlösung für die Verpackungsentsorgung gemäß §6 Abs. 2 VerpackV beiträgt und sich daran beteiligt.

7. Ziffer 6 gilt nicht, wenn und soweit der Kunde der Teilnahme an der Branchenlösung aktiv widerspricht.

8. Mängel, die bei einer sorgfältigen Untersuchung der Ware erkannt werden können, muss der Käufer binnen einer Woche nach Empfang der Ware dem Verkäufer schriftlich anzeigen. Andere Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens 24 Monate nach Eingang der Lieferung beim Besteller, angezeigt werden. Bei rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung der Ware hat der Käufer das Recht, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder den Kauf rückgängig zu machen, sofern wir uns nicht bereit erklären, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beseitigen oder die Ware zurückzunehmen und Ersatz zu liefern. Wird der Kauf rückgängig gemacht, erstatten wir eine vom Käufer schon geleistete Zahlung, sobald wir wieder im Besitz der Ware sind. Andere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aller Art, sind ausgeschlossen.

9. An unseren Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. behalten wir Eigentum und Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Formen und sonstige Werkzeuge bleiben unser Eigentum, auch wenn die dafür entstehenden Kosten einen Bestandteil des Verkaufspreises bilden oder in sonstiger Weise vom Besteller vergütet werden. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser die Haftung dafür, dass wir keine Schutzrechte Dritter verletzen, sowie das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Sofern uns von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, sind wir – ohne zur Prüfung des Rechtsverhältnisses verpflichtet zu sein – unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.

10. Umstände, welche die Herstellung oder den Versand verhindern oder erschweren, z. B. höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampf, Aufruhr, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten befreien uns für die Zeit des Bestehens dieser Umstände von der Lieferpflicht. Dauern diese Umstände länger als einen Monat ab vereinbartem Lieferdatum, so sind wir zur Nachlieferung nicht verpflichtet. Auch der Käufer ist dann insoweit zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt.

11. Beratungen und Auskünfte, z. B. über Einsatz, Verarbeitung und Anwendung der Waren erfolgen nach bestem Wissen unserer Mitarbeiter, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung.

12. Bis zur Bezahlung der Lieferung und Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsganges zu verarbeiten und zu veräußern. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt für uns, ohne dass uns hierdurch Verpflichtungen entstehen. Veräußert der Käufer die aus der Ware hergestellten Sachen, so gehen die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen sicherheitshalber auf uns über. Der Käufer tritt diese Forderungen an uns ab und wird uns jederzeit auf Verlangen Auskunft über die abgetretenen Forderungen erteilen. Der Käufer ist berechtigt, die auf uns übergegangenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsbefugnis berechtigt den Käufer nicht, in anderer Weise, z. B. durch Abtretung oder Verpfändung über die Forderung zu verfügen. Kommt der Käufer uns gegenüber seinen Verpflichtungen nicht pünktlich nach, so können wir die Einziehungsbefugnis widerrufen und vom Käufer verlangen, dass er die Abtretung dem Schuldner bekannt gibt. Übersteigt der Wert unserer Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherungen verpflichtet. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die Gegenstände, auf die sich der Eigentumsvorbehalt nach Verarbeitung oder Veräußerung der gelieferten Ware erstreckt, gepfändet oder wird über das Vermögen des Käufers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet, so sind wir unverzüglich davon zu unterrichten.

13. Wir sind berechtigt, die Lieferung bis zur Bewirkung der vereinbarten Gegenleistung oder der Leistung entsprechender Sicherheiten zu verweigern, wenn uns bei Vertragsabschluss bestehender erheblicher Zahlungsrückstand des Bestellers oder seine schlechte Vermögenslage erst nach Vertragsabschluss bekannt wird oder sich seine Vermögenslage nach Vertragsabschluss verschlechtert.

14. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Much. Der Verkäufer kann daneben nach seiner Wahl auch bei dem für den Besteller örtlich zuständigen Gericht klagen.

General sales conditions

1. Our offers are without obligation. A contract is made only by our written confirmation of the order. Terms of purchase of the party placing the order that differ from our terms are only binding, if they were confirmed by us in writing. Additional agreement and alterations to the contract must be made in writing.

2. Should we, between the confirmation of the order and the delivery, generally lower or raise the price of the same goods, the new price will apply. The party placing the order must be immediately informed of the price increase. If the customer opposes the increase in price within one week of receiving the communication, we have the choice between either cancelling the contract or delivering the goods at the price originally agreed. We then have to inform the customer immediately of our decision. If we cancel the contract, the customer can make no further claims. Successive delivery contracts for quantities not yet delivered are dealt with in a similar manner.

3. Payment must be made directly to us. The amount of discount must be expressly agreed. It may only then be deducted when all amounts due at that point of time at the latest have been taken into account. Please be informed, that even without any reminder you will fall behind with the payment 30 days after receipt of any invoice. When payment has been delayed, we are entitled to charge delay interest of 8 % over the basic bank rate. Bills of exchange are not accepted as cash payment; they are only acceptable as fulfilling the contract after agreement. Discount and entry costs are borne by the customer. We are not responsible for punctual presentation nor bill-protests. Only with our consent may accounts be settled and the right to retain be asserted. With letters of credit the opener of the letters of credit bears the opening commission and the document acceptance commission. The bank charges incurred in the buyer's country in the case of collection and clean-payments are borne by the buyer, and he bears, too, the bill of exchange duty where there are bills of exchange.

4. If an agreed deadline for delivery is exceeded by us, the customer can, after a further deadline, set by him, has been exceeded, withdraw from the contract. Further demands are not permitted. Place of fulfilment for our deliveries is always the place of dispatch.

5. Data concerning quality, measurements, percentage of content or proportions in mixture are to be regarded as approximate averages.

6. Faults that can be found by the detailed examination of the goods must be made known to the seller by the buyer in writing within one week after receipt of the goods. Other faults must be made known to the seller immediately after they have been discovered, at the latest six months after arrival of the goods at the buyer's. If the complaint about the goods is justifiable and has been made at the proper time, the buyer is entitled to reduce the purchase price or to cancel the purchase, provided we do not declare our readiness to set the fault right within an adequate period of time, or to take goods back and replace them. If the purchase is cancelled, we return the payment already made by the buyer as soon as we are in possession of the goods. Other demands, particularly for damages of all kinds, are out of the question.

7. We retain possession and copyright of our drawings, specifications, samples etc. They must not be made accessible to third parties. Moulds and other tools remain our property, even if the cost of them forms part of the purchase price or they are paid for in any other way by the customer. If we have to supply goods conforming to the customer's drawings, specifications, samples etc., it is his responsibility that we do not infringe any protective rights of third parties, and he also carries the risk of suitability for the intended use. If we are forced by a third party on the strength of his protective rights, to stop production and delivery of goods which have been produced in accordance with the customer's drawings, specifications, samples etc., we are entitled – without being obliged to investigate the legal situation – excluding all claims for damages on the part of the customer; to abandon production and delivery and to demand compensation for costs incurred. There would be no further claims for damages on our part.

8. Circumstances which hinder or impede the production or the dispatch e. g. acts of Providence, war, industrial action, rebellion, administrative measures, energy and raw material shortage, breakdowns, non-arrival of deliveries by our suppliers, free us, for the duration of such circumstances. If such circumstances continue for more than one month after the agreed delivery date, we are not obliged to deliver. The buyer, too, is then entitled to withdraw from the contract.

9. Advice and information concerning for example the use, processing and application of the goods are given to the best of our staff's knowledge, but without liability.

10. Until payment of delivered goods has been made and all the obligations arising from the business transaction have been met, we reserve the ownership of the delivered goods. The buyer is entitled to process and resell the goods in the regular course of business. Such processing is carried out for us, but does not give rise to any obligations or our part. If the buyer sells the goods or the articles made from the goods, any claims arising from the sale are for assurance transferred to us. The buyer relinquishes these claims to us and will be ready at any time to furnish us with information about the relinquished claims, if we so wish. The buyer may collect the claims relinquished to us. However, this right of collection does not entitle the buyer to dispose of the claim in any other way, e. g. by transfer or mortgaging. If the buyer does not fulfil his obligations towards us punctually, we may cancel the right of collection and request the buyer to inform the debtor of the surrender. If the value of our claim is exceeded by the value of the assurance by 20 %, we are bound to release to that extent the assurance, if the buyer wishes it so. If the goods delivered under the ownership proviso extends after their processing and sale are mortgaged, or if a declaration of insolvency or settlement proceedings are started concerning the property of the buyer, we must be informed about this immediately.

11. We are entitled to withhold deliveries until our obligations are met or until the assurances are returned, if on signing of the contract we learn that the buyer is considerably in arrears with his payments, or if we get to know about his bad financial position worsens after the signing of the contract.

12. The law of the Federal Republic of Germany applies. The competent court is Much. The supplier can also sue at the buyer's competent court, if he wishes to do so.

Fuhrmann GmbH
Gewerbegebiet Bövingen 139
D – 53804 Much

AG Siegburg 41 HRB 2474
USt.-IdNr.: DE 123108396
Steuer-Nr. 220/5804/0316
Geschäftsführung:
Arndt Fuhrmann